Satzung zur Änderung der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

vom

Der Verwaltungsrat hat am 7. Dezember 2017 auf Grund

des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 1, 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

I.

Die „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AöR - über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)“ vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.05.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „monatlich“ die Gebührentabelle durch folgende Gebührentabelle ersetzt:

„

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter	vierwöchentlich	12,40 €
120 Liter	vierwöchentlich	18,20 €
80 Liter	zweiwöchentlich	23,90 €
120 Liter	zweiwöchentlich	35,40 €
240 Liter	zweiwöchentlich	69,90 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	325,80 €
1.100 Liter	wöchentlich	641,70 €

„

b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „monatlich“ die Gebührentabelle durch folgende Gebührentabelle ersetzt:

„

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter	vierwöchentlich	9,70 €
120 Liter	vierwöchentlich	14,20 €
80 Liter	zweiwöchentlich	18,70 €
120 Liter	zweiwöchentlich	27,60 €
240 Liter	zweiwöchentlich	54,50 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	254,10 €
1.100 Liter	wöchentlich	500,50 €

„

c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Abfuhr von Containern

Behältnisvolumen	Entsorgungsturnus	Entsorgungsgebühr je Tonne (Mg)	Abfuhrgebühr
2 m³ - unter 5 m³	auf Abruf	319,00 €	54,00 €
von 5 m³ - unter 7 m³	auf Abruf	319,00 €	61,00 €
von 7 m³ - unter 10 m³	auf Abruf	319,00 €	91,00 €
Ab 10 m³	auf Abruf	319,00 €	96,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,3 multipliziert wird."

d) In Nummer 6 wird der Betrag „5,70 €" durch den Betrag „6,00 €" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Umschlaganlage (UA)" durch die Wörter „dem Wertstoffhof" ersetzt.

b) In Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „der Umschlaganlage (UA)" durch die Wörter „des Wertstoffhofes" ersetzt.

3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 und Absatz 2 werden jährlich durch Bescheid für ein abgelaufenes Jahr festgesetzt. Ab Beginn des Abrechnungszeitraumes, der sich nach der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs der Stadt Landau in der Pfalz über Abrechnungszeitraum und Fälligkeit öffentlicher Abgaben in der jeweiligen gültigen Fassung richtet, werden Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Jahresgebühr des abgelaufenen Abrechnungsjahres oder dem Entgelt für das laufende Abrechnungsjahr und wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Umschlaganlage (UA)" durch die Wörter „des Wertstoffhofes" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ der Umschlaganlage (UA)“ durch die Wörter „dem Wertstoffhof“ ersetzt.

II.

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstandsvorsitzender

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor

Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz,
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstandsvorsitzender